

Besitzergreifung der oranischen Erbländer oder für dieselben erhaltenen Äquivalente

Quelle: [Preuß. GS 1815 S. 126](#)

— 126 —

(No. 294.) Patent wegen Besitzergreifung der oranischen Erbländer oder für dieselben erhaltenen Äquivalente. Vom 21sten Juni 1815.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc.

Thun hiermit jedermann kund:

Nachdem in Folge der Übereinkunft zwischen den auf dem Kongresse zu Wien vereinigten Mächten und in Folge der mit des Königs der Niederlande Majestät, so wie auch mit dem herzoglichen und fürstlichen Gesammthause Nassau besonders abgeschlossenen Traktaten, die alt-oranischen Erbländer Uns unter Vorbehalt einer Territorial-Ausgleichung mit dem Gesammthause Nassau zur Entschädigung zugefallen, und die in Rücksicht dieses Vorbehalts erforderlichen Gebietsveränderungen in freundschaftlicher Übereinkunft bestimmt, auch die Einwohner der hiernach an Uns übergehenden Bezirke und Örter der Pflichten gegen die bisherigen Landesherren entbunden worden sind: so nehmen Wir von den in der Anlage verzeichneten, vormals theils oranischen, theils unter der Hoheit des Gesammthauses Nassau gestandenen Ämtern, Distrikten und Ortschaften hierdurch Besitz, und einverleiben dieselben Unsern Staaten mit allen Rechten der Landeshoheit und Oberherrlichkeit.

Wir vereinigen dieselben mit Unserm Großherzogthum am Nieder-Rheine, lassen die Preußischen Adler an den Grenzen zur Bezeichnung Unserer Landesherrlichkeit aufrichten, und statt der Wappen der bisherigen Landesherrn, Unser Königliches Wappen anheften.

Da wir verhindert sind, die Erbhuldigung von den Einwohnern der benannten Länder und Ortschaften in Person einzunehmen: so ertheilen Wir Unserm Geheimen Staatsrath und General-Gouverneur **Sack** Vollmacht und Auftrag, dieselbe in Unserm Namen zu empfangen. Wir versichern sie dagegen alles des Schutzes, welchen Unsere Unterthanen in Unsern übrigen Staaten genießen.

Die Beamten bleiben, bei vorausgesetzter treuer Verwaltung, auf ihren Posten und im Genusse ihres Gehalts und ihrer Emolumente.

Jedermann behält den Besitz und Genuß seiner wohl erworbenen Privatrechte.

— 127 —

Wir werden mit sorgfältiger Berücksichtigung der älteren Verfassung und der örtlichen Verhältnisse diesen Ländern und Ortschaften einer, ihren Bedürfnissen angemessenen ständischen Verfassung theilhaftig werden lassen, und dieselben der allgemeinen Verfassung anschließen, die Wir Unsern übrigen Staaten gewähren werden.

Unsere verwaltende Behörde im Großherzogthum am Niederrhein ist beauftragt, hiermit die Besitznahme auszuführen, und die solchergestalt in Besitz genommenen Länder und Ortschaften Unsern Ministerial-Behörden zur verfassungsmäßigen Verwaltung zu überweisen.

Hiernach geschieht Unser Königlicher Wille.

Gegeben Berlin, den 21sten Juni 1815.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg.

Benennung

der vormals theils oranischen, theils unter der Hoheit des Gesamthauses Nassau gestandenen Ämter, Distrikte und Ortschaften, welche dem Preußischen Staate einverleibt worden sind.

1. Das Fürstenthum Siegen mit den Ämtern Burbach und Neukirchen, mit Ausnahme eines Theils davon, der 12,000 Einwohner umfaßt, und der dem Herzoge und dem Fürsten von Nassau gehören wird.

2. Die Ämter Hohen-Solms, Greifenstein, Braunfels, Freusberg, Friedewald, Schönstein, Schönberg, Altenkirchen, Altenwied, Dierdorf, Neuerburg, Linz, Hammerstein, nebst Engers und Heddesdorf, die Stadt und Gebiet (Gemarkung) Neuwied, das Kirchspiel Hamm zu dem Amte Hachenberg gehörig, das Kirchspiel Hohnhausen, zum Amte Hersbach gehörig, und die auf dem rechten Rheinufer gelegenen Theile der Ämter Vallendar und Ehrenbreitstein.

Quelle

Preuß. GS

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten. - Berlin
1815

Digitalisat: [Staatsbibliothek Berlin](#)

Hinweise

[HIS-Data 148](#): Preussische Gesetzsammlung

Betrifft: [HIS-Data 1619](#): Königreich Preußen

Bearbeiter: Hans-Walter Pries

Diese Ausgabe wurde im Rahmen des Dienstes [HIS-Data](#) erstellt und darf nur für persönliche, wissenschaftliche oder andere nichtkommerzielle Zwecke verwendet und weitergegeben werden.

[Regeln für die Textübertragung](#)